

Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung für das Fach Chinesisch

Zu den wichtigsten Voraussetzungen dafür, Chinesisch zu einem regulären Unterrichtsfach im Wahlpflichtangebot der gymnasialen Oberstufe (bisher nur im Zusatzangebot) machen zu können, es also in Grund- und Leistungskursen als erstes, zweites und drittes Abiturprüfungsfach (bisher nur viertes, d. h. mündliches Abiturprüfungsfach) anbieten zu können, gehören bundesweit gültige "Einheitliche Prüfungsanforderungen (EPA)". Diese EPA für neu in den Kanon aufgenommene Abiturprüfungsfächer werden von der KMK verabschiedet.

Im Fall des Faches Chinesisch hat nun Bayern die Initiative ergriffen und einen Entwurf entwickelt, der derzeit den Kultusministerien aller deutschen Länder zur Prüfung vorliegt.

Entsprechend den vier Kapiteln dieses Entwurfs sollen 1. die Anforderungen im Fach Chinesisch umrissen, 2. die schriftliche und 3. die mündliche Prüfung geregelt, 4. durch Aufgabenbeispiele für die schriftliche Prüfung Orientierungshilfen gegeben werden.

Die im umfangreichen Kapitel "Anforderungen im Fach Chinesisch" gemachten Angaben entsprechen in etwa der Fixierung der Lernziele in Rahmenlehrplänen und umfassen die Bereiche sprachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten ebenso wie die fachlichen Kenntnisse in den Bereichen Sprachbetrachtung, Landeskunde, Literatur und fachübergreifende Anforderungen.

In den Kapiteln "Schriftliche Prüfung" und "Mündliche Prüfung" wird jeweils unter anderem auf die Aufgabenarten, Art und Umfang der Arbeitsvorgaben bzw. Arbeitsanweisungen und Kriterien für die Bewertung eingegangen. Im Bereich der schriftlichen Prüfung werden als mögliche Aufgabenarten die Textaufgabe und die Kombinierte Aufgabe festgelegt. Bei der *Textaufgabe* werden auf der Grundlage eines oder zweier themenverwandter Texte (einfache literarische oder Sachtexte; evtl. auch kombiniert mit anderen, graphisch dargebotenen Materialien) Arbeitsanweisungen aus verschiedenen Lernzielebenen gegeben. Die *Kombinierte Aufgabe* besteht aus einer Textaufgabe und einer oder zwei weiteren Aufgaben, wobei dies Arbeitsaufträge oder Fragen zu Wortschatz und/oder Grammatik, eine Übersetzung ins Deutsche oder eine Hörverständnisaufgabe (mit Beantwortung schriftlich vorgelegter Fragen) sein können. Auch für die mündliche Prüfung können schriftlich oder über Tonträger vermittelte Texte, visuelle Materialien oder Kombinationen von beiden die Grundlage bilden.

Zu den allgemeinen Hinweisen, die die EPA geben, gehören unter anderem die generelle Zulassung von ein- und zweisprachigen Wörterbüchern bei der schriftlichen und zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung sowie die hilfsweise (und bei der Bewertung berücksichtigte) Benutzung des *Hanyu Pinyin* beim Verfassen chinesischer Texte.

Von solchen allgemeingültigen Festlegungen, die die Vergleichbarkeit der Abiturprüfungen im gesamten Bundesgebiet garantieren sollen, abgesehen, müssen sich zukünftige Abituraufgaben im Anforderungsprofil und in der Thematik an den jeweiligen Lehrplänen und Richtlinien der einzelnen Länder orientieren. Die dem EPA-Entwurf beigefügten Aufgabenbeispiele und Erwartungshorizonte für die schriftliche Prüfung können insofern nur eine erste Orientierung auf einem bisher noch unbestellten Feld bieten. Das gilt umso mehr, als bislang ja nur Lehrpläne und Richtlinien für Chinesisch als spätbeginnende Fremdsprache – die auch nur in wenigen Bundesländern und mit unterschiedlichem Stundenmaß – existieren, nicht aber solche für Chinesisch als Leistungskursfach oder schriftliches drittes Abiturprüfungsfach.

Die Tatsache der bayerischen EPA-Initiative allein aber bedeutet bereits einen weiteren Schritt voran auf dem Weg zu Chinesisch als ordentlichem gymnasialen Unterrichtsfach und darüber hinaus eine unübersehbare Aufforderung an alle die Bundesländer, die bis zum heutigen Tage dieses Anliegen überhaupt noch nicht unterstützt haben.

Hans-Christoph Raab

Drei Jahre Chinesischunterricht nach den Richtlinien für Gymnasien in Nordrhein-Westfalen

Wenn im folgenden von Chinesischunterricht die Rede ist, spiegelt der Bericht verständlicherweise auch immer die Situation wider, die durch die Schule gegeben ist, an der der Berichtende tätig ist. In diesem Fall ist es das Archigymnasium Soest/Westf., an dem im übrigen seit dem Schuljahr 1982/83 vom Verfasser Chinesischunterricht erteilt wird. Das Archigymnasium ist somit eine der Schulen in Deutschland, an der am längsten eine Tradition des Chinesischunterrichts besteht. Wenn nun von drei Jahren Chinesischunterricht nach den Richtlinien für Gymnasien in NRW die Rede ist, so sind dem an meiner Schule 10 Jahre Chinesischunterricht in Form einer Arbeitsgemeinschaft (AG) vorausgegangen, es gibt also eine lange Erfahrung in der Vermittlung dieser Sprache.

Seit der Vorstellung der Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe, an denen der Verfasser mitwirken durfte, im Landesinstitut für Schule und Weiterbildung NRW in Soest/Westf. 1993, ist das Fach Chinesisch auf dem Wege zu einem etablierten Schulfach ein ordentliches Stück vorangekommen.

Im Rahmen der Evaluierung der Richtlinien begann im Schuljahr 1994/95 am Archigymnasium – in Kooperation mit den anderen beiden Soester Gymnasien – der erste Grundkurs Chinesisch. Die Umsetzung der Richtlinien wurde von Anfang an begleitet von Tagungen im Landesinstitut Soest, bei denen die Unter-